

Deutschland überetzt werden (also z. B. die in Rußland erschienenen Werke russischer Autoren*).

4. Ausführungsrecht.

A. Deutsche Reichsgesetzgebung.

1. Das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 bestimmt im § 50, daß das Recht, ein dramatisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, dem Urheber des Werkes und seinen Rechtsnachfolgern innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist ausschließlich zusteht. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Werk bereits durch Druck veröffentlicht worden ist oder nicht. Irgend welche Förmlichkeiten sind zur Erlangung dieses ausschließlichen Ausführungsrechts nicht erforderlich; namentlich ist der Vorbehalt des Ausführungsrechts, welcher bei gedruckten Werken der erwähnten Art früher vielfach (und noch jetzt in Oesterreich) vorgeschrieben war, weggefallen. Der deutsche Autor eines dramatischen und dramatisch-musikalischen Werkes erwirbt mit der Schaffung seines Werkes von selbst und ohne weitere Förmlichkeit für Deutschland das ausschließliche Ausführungsrecht.

2. Anders liegt die Sache bei rein musikalischen Werken (z. B. Sonaten, Symphonien u.).

Diese sind unbedingt und ohne jede Förmlichkeit nur dann gegen unbefugte Ausführung geschützt, wenn sie nicht durch Druck u. veröffentlicht sind. Wenn dagegen das musikalische Werk durch Druck veröffentlicht ist, so kann es ohne Genehmigung des Urhebers aufgeführt werden, falls dieser nicht auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Ausführung vorbehalten hat. Der Vorbehalt muß auf jedem Exemplar jeder Auflage des Werkes sich befinden**).

3. Anonyme oder pseudonyme dramatische, musikalische und dramatisch-musikalische Werke, für welche ein längerer, als dreißigjähriger Schutz in Anspruch genommen wird, müssen innerhalb dieser 30 Jahre mit dem wahren Namen des Verfassers zur Eintragung in die Eintragsrolle zu Leipzig angemeldet, bez. unter dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht werden***).

B. Internationale Verträge.

1. Der Berner Vertrag erklärt im Art. 9, daß die einem Verbandslande angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger in betreff der öffentlichen Ausführung ihrer dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke in jedem anderen Verbandslande ebenso wie die dort Einheimischen behandelt werden sollen. Voraussetzung ist nur, daß die im Ursprungslande des Werkes vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind; auch dauert der Schutz nicht länger, als im Ursprungslande des Werkes.

Da nun — wie oben zu 4. A. erörtert ist — in Deutschland besondere Bedingungen und Förmlichkeiten für den Schutz gegen unbefugte Ausführung dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke nicht vorgeschrieben sind, so genießen die deutschen Autoren und ihre Rechtsnachfolger im ganzen Umfange der Verbandsländer ohne jede weitere Förmlichkeit den Schutz gegen unbefugte Ausführung ihrer dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke in demselben Umfange, wie die in dem betreffenden Lande Einheimischen, aber nicht länger als in Deutschland selbst.

2. Nur bei anonymen und pseudonymen Werken bedarf es, um denselben einen längerer als 30jährigen Schutz zu sichern, der Eintragung in die Leipziger Eintragsrolle. (Vgl. oben 1. A. u. 4. A. 3.)

3. Der Berner Vertrag erklärt ferner, daß die Urheber von dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes gegen die

öffentliche, von ihnen nicht gestattete Ausführung einer Uebersetzung ihrer Werke geschützt sein sollen*).

Da nun der ausschließliche Uebersetzungsschutz im internationalen Verkehr — wie oben zu 3. B. besprochen ist — an keine Förmlichkeit gebunden ist, so sind die deutschen Autoren im ganzen Umfange der Verbandsländer ohne weiteres und ohne irgend welche Förmlichkeiten auch gegen unbefugte Ausführung einer Uebersetzung ihrer dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke während der 10jährigen Schutzfrist gesichert**).

4. Rein musikalische Werke, welche noch nicht durch Druck u. veröffentlicht sind, stehen in betreff des Ausführungsrechts den dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken gleich, d. h. sie dürfen ohne Genehmigung des Urhebers nicht öffentlich aufgeführt werden; irgend eines formellen Vorbehalts bedarf es nicht.

5. Dagegen hat der Berner Vertrag in betreff der Ausführung musikalischer Werke, welche bereits durch Druck u. veröffentlicht sind, die Bestimmung des § 50 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 aufgenommen***). Solche Werke dürfen öffentlich aufgeführt werden, wenn der Urheber nicht auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Ausführung untersagt hat. Wenn daher der deutsche Komponist einer Sonate, Symphonie u. gegen öffentliche Ausführung derselben in den Verbandsländern geschützt sein will, so muß er auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes — und zwar auf jedem Exemplar jeder Auflage — das Verbot der Ausführung ausdrücklich aussprechen.

In den Spezialverträgen, welche Deutschland mit Frankreich, Belgien, der Schweiz und England abgeschlossen hat, findet sich allerdings eine gleiche Bestimmung nicht†); man könnte daher zu der Annahme geneigt sein, daß in diesen Ländern der deutsche Komponist gegen öffentliche Ausführung seiner gedruckten musikalischen Werke auch dann geschützt sei, wenn er den erwähnten Vorbehalt nicht gemacht hat. Allein dies wäre, wenigstens für Frankreich, Belgien und die Schweiz, irrig. Nach den Verträgen mit diesen Staaten erwirbt der deutsche Autor im Auslande kein größeres Recht, als er in seinem Heimatslande Deutschland hat. Da nun nach deutschem Rechte gedruckte musikalische Werke, welche den erwähnten Vorbehalt nicht tragen, gegen öffentliche Ausführung nicht geschützt sind, so können sie einen solchen Schutz auch im Auslande nicht in Anspruch nehmen.

Der Vertrag mit England spricht nicht aus, daß der deutsche Autor in England keine größeren Rechte haben dürfe, als in Deutschland; es wäre daher die Auslegung wohl zulässig, daß der deutsche Komponist in England gegen die Ausführung vorbehaltlos gedruckter Tonwerke geschützt sei, obwohl er ein solches Recht in Deutschland selbst nicht besitzt. Allein bei der Zweifelhastigkeit der Frage empfiehlt es sich, auch im Verkehr mit England den oben erwähnten Vorbehalt anzuwenden, falls der Komponist Wert darauf legt, daß seine Musikstücke ohne seine Genehmigung dort nicht aufgeführt werden.

5. Verkehr mit Oesterreich

Wie bereits oben unter I bemerkt worden ist, nimmt auf dem Gebiete des internationalen Urheberrechts der Verkehr Deutschlands mit Oesterreich eine besondere Stellung ein.

Oesterreich ist bis jetzt dem Berner Vertrage nicht beigetreten, auch besteht kein besonderer Litterarvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich. Für das Verhältnis beider Staaten kommen daher lediglich zur Anwendung:

- a. die deutschen Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 § 62 und vom 9. Januar 1876 § 21;

*) Berner Vertrag Art. 9 Abs. 2.

**) Wegen der Berechnung der zehnjährigen Frist s. oben 3. B.

***) Berner Vertrag Art. 9 Abs. 3.

†) Der deutsch-italienische Vertrag vom 24. Juni 1884 verlangt für die nach seinem Inkrafttreten erscheinenden Kompositionen den Vorbehalt (Art. 8 Abs. 2; Protokoll Nr. 3).

*) Wegen des Uebersetzungsschutzes im Verkehr mit Oesterreich s. unter Nr. 5.

**) Gesetz vom 11. Juni 1870, § 50; Dambach, Urheberrecht S. 234 ff.

***) Das Nähere s. bei Dambach, a. a. O. S. 241.